

B. Konflikte als soziales Phänomen und ihre Behandlung

I. Einführung

»Konflikte sind Alltagsbildung, entstehen überall und sind zumeist rasch bereinigte Bagatellen«, weshalb sie für *Niklas Luhmann* »ein Phänomen der Massenhaftigkeit und Bedeutungslosigkeit« sind.⁸ Konflikte sind eine unvermeidbare gesellschaftliche Erscheinung. Überall dort, wo Menschen aufeinander treffen, kann es zu Differenzen zwischen ihnen kommen. Konflikte lassen sich nicht vermeiden und ihre Ursachen, welcher Art sie auch sind, nicht per se beseitigen. Daher kann sich der gesellschaftliche Umgang mit ihnen nur auf ihre »Regelung« und »Institutionalisierung«, beschränken.⁹ Dies geschieht durch soziale Normen, zu denen auch das Recht gehört. Das Recht erfüllt dabei als »soziales Herrschaftsinstrument« mittels Gesetzen zwei gesellschaftliche Hauptfunktionen.¹⁰ Die Gesetze legen zum einen »die normative Struktur der Gesellschaft und die allgemeinen Muster für das friedliche Zusammenleben der Menschen in ihr fest und tragen so dazu bei, Streitigkeiten möglichst zu verhüten. Zum anderen weisen sie den Weg zur Bereinigung, wenn ein Konflikt einmal ausgebrochen ist.«¹¹

Die steuernde, d. h. konfliktverhütende, Funktion erfüllt das Recht, indem es den Rechtsunterworfenen vorschreibt, wie sie sich zu verhalten haben.¹² Verhaltensnormen sind »Bestimmungsnormen, die durch ihren psychologischen Verhaltensdruck jedenfalls all diejenigen Handelnden, die nicht aus eigener [...] Motivation zu dem gesollten Verhalten gelangen, von einem drohenden Anders-

8 *Luhmann*, Soziale Systeme, S. 534.

9 Vgl. *Dahrendorf*, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, S. 161.

10 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 117; s. zu den Funktionen des Rechts auch *Aubert*, The American Behavioral Scientist 1963, S. 16, 17 f.; *Llewellyn*, Yale L.J. 1940, S. 1355, 1375 ff.; *Maihofer*, in: *Lautmann/Maihofer/Schelsky* (Hrsg.), Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, S. 11,25 ff.; *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 119 ff.; *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 185 f.; *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 535 f. und *Rottleuthner*, Einführung in die Rechtssoziologie, S. 82. Der Begriff Funktion wird hier im Sinne von Aufgabe verwendet (vgl. *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 185 Fn. 65). Mit Funktion des Rechts ist die Aufgabe des Rechtssystems insgesamt gemeint und nicht einzelner seiner Subsysteme wie beispielsweise die Strafvollstreckung (vgl. ausf. *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 535).

11 *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 292.

12 Vgl. *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 117 und *Maihofer*, in: *Lautmann/Maihofer/Schelsky* (Hrsg.), Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, S. 11, 27 f.

verhalten abhalten und zum Rechtsverhalten anhalten sollen.«¹³ Sie steuern aber nicht nur das Verhalten der Gruppenmitglieder, sondern auch ihre Erwartungen.¹⁴ Die Erzeugung von Erwartungen durch Recht bzw. die rechtliche Verankerung sozial normierter Erwartungen erhöhen das Ausmaß gesellschaftlicher Verhaltenstypisierung¹⁵ und vermeiden dadurch Konflikte.

Die Verhaltenssteuerung spielt überall dort eine Rolle, wo Interessendifferenzen bestehen bzw. zu erwarten sind. Geregelt wird daher insbesondere die Verteilung knapper und begehrter Güter, und zwar von Sachgütern ebenso wie von immateriellen Gütern wie Macht und Ansehen. Darüber hinaus wird Störungen im Ablauf des Gruppenlebens vorgebeugt.¹⁶ »Es geht also kurz gesagt darum, durch eine lebendige Ordnung den individuellen und sozialen Wirkungsbereich des Einzelnen zu gewährleisten und einen geregelten Ablauf des Lebens in Gruppen und Untergruppen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, und zwar einmal (negativ) dadurch, daß Unrecht und Streit vermieden wird, und zum anderen (positiv) dadurch, daß das Verhalten des Einzelnen zum Zusammenspiel in der Gruppe gebracht wird.«¹⁷ Insoweit wirkt Recht als »Friedensordnung«.¹⁸

Die zweite wichtige Aufgabe des Rechts, die der Verhaltenssteuerung zeitlich nachfolgt,¹⁹ ist die möglichst schnelle, reibungslose, nachhaltige Konfliktbereinigung. Während die Verhaltensnormen das menschliche Verhalten steuern, gehören die rechtlichen Vorkehrungen für die Reaktion auf einen Verstoß gegen Verhaltensnormen zu der integrativen – d. h. konfliktbereinigenden – Funktion des Rechts.²⁰ Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen die »Reaktionsnormen«.²¹ Sie regeln die Art und Weise der Konfliktbereinigung durch das Recht. Die Bereinigung bestehender Konflikte wird dabei nicht nur von der Rechtsprechung gewährleistet, sondern auch durch den Erlass von Verwaltungsentscheidungen, die

13 Maihofer, in: Lautmann/Maihofer/Schelsky (Hrsg.), Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, S. 11, 27.

14 Vgl. Llewellyn, Yale L.J. 1940, S. 1355, 1379.

15 Vgl. Gessner, in: LdR, 3/120, S. 3.

16 Vgl. Rehbinder, Rechtssoziologie, S. 123.

17 Ebd. S. 123 f.

18 Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie, S. 134 ff. Recht kann aber auch selbst Konfliktursache sein. »Es schafft Erwartungen, die vorher gar nicht bestanden hatten, und gibt dem im Enttäuschungsfall Rückendeckung [...], der zwar erwartet, ohne Recht aber nicht insistieren oder sogar seine Erwartungen ändern würde« (Gessner, in: LdR, 3/120, S. 3; vgl. auch Luhmann, in: ders., Ausdifferenzierung des Rechts, S. 92, 104 und Raiser, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 279).

19 Vgl. Maihofer, in: Lautmann/Maihofer/Schelsky (Hrsg.), Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, S. 11, 29.

20 Vgl. Rehbinder, Rechtssoziologie, S. 117 und Maihofer, in: Lautmann/Maihofer/Schelsky (Hrsg.), Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, S. 11, 27 f.

21 Geiger, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, S. 144.

Durchführung von Vergleichsverhandlungen oder die Verabschiedung eines neuen Gesetzes vollzogen.²²

Hinter der Feststellung, dass das Recht nicht nur der Verhaltenssteuerung, sondern auch der Konfliktbereinigung dient, verbergen sich wesentliche Probleme: Unbestimmt bleibt zunächst, was unter einem »Konflikt« zu verstehen ist,²³ welche Arten von Konflikten es gibt und welcher Dynamik sie unterliegen (II.). Nicht jeder Konflikt wird (von Anfang an) durch das Recht geregelt. Daher ist in einem weiteren Schritt den Fragen nachzugehen, wie ein Konflikt zu einem Rechtskonflikt wird (III. 1.), für den »das Recht eine Lösung anbietet oder anordnet«,²⁴ und auf welche Weise das Recht Einfluss auf den Konflikt nimmt, insbesondere durch seine Behandlung im gerichtlichen Verfahren (III.).²⁵ Da Ausgangspunkt für die Diskussion über Alternativen in der Justiz die Schwächen des Rechts zur Konfliktbereinigung sind, ist nicht nur zu klären, wie das alternative Konfliktbehandlungsverfahren der Mediation wirkt, sondern es sind auch die Stärken und Schwächen beider Konfliktbehandlungsmethoden herauszuarbeiten (III. 3. und IV.).

Um all diese Fragen beantworten zu können, wird ein konflikttheoretischer Ansatz gewählt, dem ein mehrdimensionales Konfliktmodell zugrunde liegt.²⁶ Dieser geht von der eingangs zitierten Annahme aus, dass Konflikte zum Wesen einer jeden Gesellschaft gehören und ambivalent, d. h. grundsätzlich weder als positiv noch als negativ zu beurteilen sind.²⁷ Das mehrdimensionale Konfliktmo-

22 Vgl. *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 186.

23 Vgl. *Brinkmann*, SozW 1973, S. 79, 79.

24 Vgl. *Falke/Gessner*, in: *Blankenburg/Gottwald/Stempel* (Hrsg.), Alternativen in der Ziviljustiz, S. 289, 301.

25 Vgl. *Gessner*, in: LdR, 3/120, S. 1.

26 Zum konflikttheoretischen Ansatz in der Rechtssoziologie vgl. *Gessner*, in: LdR, 3/120, S. 3ff. und *Röhl*, Rechtstheorie 1977, S. 93, 93 ff. Keine Anwendung finden Ansätze, die eine gesamtgesellschaftliche Analyse des Konflikts anstreben. Diesen Ansätzen liegt ein dyadisches Konfliktverständnis zugrunde. Danach sind alle gesellschaftlichen Konflikte eindimensional und bipolar. Die Eindimensionalität des Konflikts ist in der Struktur der Gesellschaft angelegt. So stellen sich Konflikte zum Beispiel bei *Ralf Dahrendorf* als klassenunspezifische Herrschaftskonflikte dar. Damit einhergehend sind Konflikte bipolar, d. h. sie lassen sich immer auf eine Beziehung von zwei Konfliktparteien reduzieren, was nur gelingt, wenn überall dort, wo mehr als zwei Konfliktparteien beteiligt sind, durch die Bildung von Koalitionen die Bipolarität hergestellt wird (zur Kritik an diesem Ansatz vgl. *Bühl*, in: *ders.* (Hrsg.), Konflikt und Konfliktstrategie, S. 9, 16 ff.). Die »Arbeitsweise und Leistungsfähigkeit institutionalisierter Konfliktregelungsverfahren« lassen sich mit Blick auf die Gesamtgesellschaft nicht beschreiben (vgl. *Röhl*, Rechtstheorie 1977, S. 93, 97 f.), weshalb das mehrdimensionale Konfliktmodell zugrunde gelegt wird.

27 Vgl. zum Beispiel *Bühl*, in: *ders.* (Hrsg.), Konflikt und Konfliktstrategie, S. 9, 11 f., der die gesellschaftliche Ambivalenz von Konflikten betont. Sie seien nicht ausschließlich

dell wird mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Theorien angereichert. So sind bei der Bestimmung des Konflikts Anleihen bei der Soziologie und ihren Nachbar-disziplinen zu machen und es gilt nach »typischen Ursachenbündeln, Verlaufs-formen und Formen der Beendigung zu suchen«.²⁸ Mit ihrer Hilfe können Kon-flikte analysiert sowie Konfliktaustragungsformen und Regelungsmechanismen untersucht,²⁹ sowie die Rolle, die das Recht dabei spielt, dargestellt werden.³⁰ Da Untersuchungsgegenstand sozialrechtliche Konflikte sind, wird bei der Darstel-lung bereits auf Besonderheiten, die sich hieraus ergeben, eingegangen, wenn auch die folgenden Ausführungen vom Konflikt ausgehen und den Rechtsstreit, d. h. den in rechtliche Kategorien gefassten Konflikt, zunächst nicht im Blick haben.

II. Sozialer Konflikt

1. Begriffsbestimmung

Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist der soziale Konflikt, wobei das Wort »sozial« dafür steht, dass mindestens zwei Konfliktparteien an einem Konflikt beteiligt sind. Der soziale Konflikt bildet den Gegenbegriff zum intrapersonalen Konflikt. Jener bezeichnet die Situation, in der sich eine Person nicht zwischen zwei miteinander unvereinbaren Interessen entscheiden kann.³¹

negativ oder positiv zu beurteilen, denn sie könnten zerstörerisch und damit aber auch die Chance für etwas Neues sein. Die negative Bewertung von Konflikten hat ihren Grund vor allem darin, dass die involvierten Individuen den Konflikt als eine bedrohl-i-che und schmerzliche Situation erleben. Die gegenteilige Einstufung der Konflikte als ein positives Phänomen nimmt ihren Ausgangspunkt nicht beim Individuum sondern bei der Gesellschaft, wonach Konflikte der Motor für gesellschaftliche Veränderungen sind. In der gegenwärtigen Rechtssoziologie s. hierzu *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziolo-gie, S. 274 und *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 172 f.

- 28 Röhl, Rechtstheorie 1977, S. 93, 93. Dies erklärt, warum kein einheitliches Theoriekon-zept möglich ist (vgl. ebd. S. 98).
- 29 Vgl. *Imbusch*, in: *ders./Zoll* (Hrsg.), Friedens- und Konfliktforschung, S. 117, 127.
- 30 Vgl. *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 278.
- 31 Vgl. *Montada/Kals*, Mediation, S. 314, die eine etwas andere Unterscheidung machen. Sie differenzieren zwischen intersubjektiven, intrasubjektiven und intrapsychischen Konflikten: Im intrapsychischen Konflikt liegen die Unvereinbarkeiten in einer Person, die zu Entscheidungskonflikten führen. Diese Begriffsbestimmung entspricht der oben gegebenen Definition des intrapersonalen Konflikts. Weiter geht dagegen die Unter-scheidung von inter- und intrasubjektiven Konflikten. Ein intersubjektiver Konflikt ist gegeben, wenn die Unvereinbarkeit verschiedener Subjekte vorliegt, wobei Subjekt eine Person, eine Institution, soziale Gruppe oder Organisation sein kann. Von einem intra-subjektiven Konflikt ist auszugehen, wenn der Konflikt innerhalb eines Subjekts besteht.